

Die Prüfung der Zulässigkeit des Gerichtswegs muß also u. a. folgende Fragen umfassen:

- Handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit?
- Ist die Zuständigkeit eines anderen Organs, vor allem des Rates des Kreises (§ 41 GöV), gegeben?
- In welchem Umfang ist eine ausschließliche Zuständigkeit der Vollversammlung gegeben?
- Erfolgte die Regelung über die Zuständigkeit eines anderen Organs durch eine Rechtsvorschrift, die den Anforderungen „gesetzliche Bestimmung“ gerecht wird?

Die mit dem Erlaß der neuen Musterstatuten und anderen Rechtsvorschriften eingeleitete Phase der rechtlichen Vervollkommnung der genossenschaftlichen Verhältnisse ist insofern mit einer Erweiterung des Gerichtswegs verbunden, wie neue Rechtsansprüche geregelt wurden, die gerichtlich durchgesetzt werden können.

#### *Ansprüche auf Ausgleichszahlungen*

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976 bis 1980 vom 27. Mai 1976 entstehen z. B. gesetzlich geregelte Rechtsansprüche, die nicht der Disposition der LPGs unterliegen. Das gilt z. B. für Ausgleichszahlungen, die auf Grund der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 bzw. 42 Stunden für Werktätige, die im Zwei- und Dreischichtsystem arbeiten, notwendig werden. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Arbeitszeitregelung für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern.<sup>7</sup>

Die Rechte der Genossenschaftsbauern auf Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft wurden weiter ausgebaut. Gemäß § 33 ASVO vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) finden die Bestimmungen des AGB zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz (§§ 201 bis 222 AGB), die ASVO selbst sowie Festlegungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz für Mitgliedschaftsverhältnisse in LPGs entsprechende Anwendung.<sup>8</sup> Daraus ergeben sich Ansprüche auf Ausgleichszahlungen, z. B. im Zusammenhang mit der Übertragung einer Schonarbeit (vgl. Ziff. 48 MBO).

Bei der Klärung solcher mit der Durchsetzung der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zusammenhängenden Fragen werden die Gerichte den LPGs über die Lösung des Einzelfalls hinausgehende Orientierungen geben können, da für die Gewährung dieser sozialen Maßnahmen in den LPGs noch geringe und unterschiedliche Erfahrungen vorliegen.<sup>9</sup>

Diesen organisierenden Einfluß üben die Gerichte bei der Verwirklichung aller Rechte und Pflichten aus; besondere Anleitung ist jedoch für die Realisierung jener Ansprüche geboten, die für LPG-Mitglieder erstmalig geregelt wurden.

#### *Streitigkeiten über Ansprüche, die sowohl vermögensrechtliche als auch nichtvermögensrechtliche Beziehungen enthalten*

Die neuen Musterstatuten regeln für alle Genossenschaftsbauern den Anspruch auf vergüteten Jahresurlaub (Ziff. 9 Abs. 2, 54 Abs. 2 MSt, Ziff. 40 bis 42 MBO).<sup>10</sup> \* Die Genossenschaftsbäuerin erhält, wie die Arbeiterin, einen vergüteten Hausarbeitstag. Schwangere und stillende Mütter haben Anspruch auf einen Schonplatz bei entsprechender Ausgleichszahlung (Ziff. 46 Abs. 1 MBO).

Diese und andere vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Beziehungen sind untrennbar miteinander verbunden. Oftmals ist es nicht möglich, sie sinnvoll nach diesen Merkmalen zu unterscheiden. Sie sollten daher im Streitfall auch nicht durch verschiedene Organe geklärt werden. Das ergibt sich aus dem Charakter dieser

Beziehungen. Einen solchen Konflikt auf seinen vermögensrechtlichen oder nichtvermögensrechtlichen Charakter zu reduzieren hieße, ihn ohne Berücksichtigung des Inhalts der damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten zu beurteilen. Das gesellschaftliche Anliegen, diese Rechte zu wahren, erfordert es, sie in ihrer Gesamtheit zu beurteilen.

In der Literatur wurde bereits begründet, warum die Zulässigkeit des Gerichtswegs auch für Klagen auf Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung gegeben ist. Der Katalog nichtvermögensrechtlicher Ansprüche, über die das Gericht entscheidet, sollte nunmehr erweitert werden.<sup>11</sup>

#### *Streitigkeiten über Herabsetzung der Vergütung und andere Ansprüche*

Eine erweiterte Zuständigkeit der Gerichte für Vergütungsstreitigkeiten ergibt sich aus der Neuregelung der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung für die Grundsätze der Normung und Bewertung der Arbeit, der Vergütung und Prämierung (Ziff. 61 Buchst. h MSt). Über die Höhe des für alle Genossenschaftsbauern geltenden Wertes der Arbeitseinheit, die Festlegung der Vergütungsnormen (Arbeits- und Bewertungsnormen) oder die Anwendung eines anderen Vergütungssystems entscheidet die Vollversammlung ausschließlich und in diesem Sinne endgültig. Für darüber hinausgehende Vergütungsstreitigkeiten ist das Gericht zuständig. Das gilt m. E. auch für die Bewertung der Arbeit entsprechend Ziff. 37 MBO.

Unter Hinweis auf § 28 LPG-Ges. und Ziff. 23 der MBO von 1959 wurde bisher die Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten über die Bewertung der Arbeit verneint.<sup>12</sup> Dem ist m. E. nicht zuzustimmen.

Wenn LPGs bei der Überarbeitung ihrer Betriebsordnung Festlegungen über „endgültige“ Entscheidungen durch die Vollversammlung für solche Fragen aufnehmen, so besteht ihr Anliegen darin, die Kompetenzen der genossenschaftlichen Organe zu klären, nicht aber darin, den Gerichtsweg einzuschränken. Inhalt der durch die Vollversammlung beschlossenen Betriebsordnung sind für die Mitglieder verbindliche soziale Verhaltensnormen. Sie sind m. E. jedoch keine Rechtsnormen, da sie nicht entsprechend der gesetzlichen Ordnung durch staatlichen Akt anerkannt (registriert) worden sind. Das wäre erforderlich, wollte man darunter eine „gesetzliche Bestimmung“ i. S. des § 28 LPG-Ges. fassen. Eine gegenteilige Auffassung würde m. E. die LPG in den Rang einer rechtsetzenden Institution erheben, die ggf. durch genossenschaftliche Beschlußfassung den Gerichtsweg ausschließen könnte.

Nach Überarbeitung der Statuten der LPGs auf der Grundlage der neuen Musterstatuten werden die Gerichte mit dafür Sorge tragen, daß nur die in den Musterstatuten geregelten Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung kommen. Die LPGs sind m. E. nicht berechtigt, andere oder weitergehende Sanktionen festzulegen. Reduzierungen der Vergütung und des Naturalbezugs (Ziff. 47 MSt) sowie die Einbehaltung der Restauszahlung (Ziff. 16 Abs. 3 MSt) sind nach den Grundsätzen des Leistungsprinzips bzw. der materiellen Verantwortlichkeit zu bewerten.

Die Disziplinarmaßnahmen mit materieller Sanktion, wie der Abzug von Arbeitseinheiten durch den Vorstand waren eine Besonderheit der Musterbetriebsordnung aus dem Jahre 1959.

#### *Zur Neuregelung des Gerichtswegs im LPG-Recht*

Bei einer Neuregelung des LPG-Gesetzes sollten die Bestimmungen über die Zulässigkeit des Gerichtswegs stärker den Charakter der genossenschaftlichen Beziehungen als Eigentums-, Leitungs- und Arbeitsverhältnisse und deren rechtliche Widerspiegelung durch die Mitgliedschafts-